

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 116

ausgegeben am 27. März 2009

Verordnung vom 25. März 2009 über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung

Aufgrund von Art. 91 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15¹, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Februar 1965, LGBL 1965 Nr. 22, und des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBL 1973 Nr. 41², in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1996, LGBL 1996 Nr. 62, sowie von Art. 28a des Gesetzes vom 13. November 1974 über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz), LGBL 1974 Nr. 72³, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBL 1996 Nr. 83, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geschäftsverteilung

1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Geschäfte auf den Regierungschef und die weiteren Regierungsmitglieder. Der Geschäftsverteilung unterliegen:

- a) Geschäfte, welche den Ressorts zur Vorbereitung der Beschlüsse der Kollegialregierung übertragen sind;
- b) Geschäfte, welche durch Gesetz und Verordnung den Ressorts, den der Regierung nachgeordneten Amtsstellen oder den Organen, über welche

die Regierung die Oberaufsicht ausübt, zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Leitung der Ressorts

1) Jedes Ressort steht unter der Leitung eines Regierungsmitgliedes. Ist ein Regierungsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, übernimmt ein anderes Regierungsmitglied die Stellvertretung.

2) Den Regierungsmitgliedern obliegen in ihrer Funktion als Ressortinhaber folgende Aufgaben:

- a) sie bereiten die Anträge aus ihrem Geschäftsbereich für die Beschlussfassung durch die Kollegialregierung vor und vertreten die Ressortanträge in der Regierungssitzung;
- b) sie sorgen für die Ausarbeitung der Entwürfe für die Berichte und Anträge an den Landtag aus ihrem Geschäftsbereich und vertreten die Regierungsvorlagen vor dem Landtag;
- c) sie vertreten die Regierung in ihrem Geschäftsbereich im Inland und unter Beachtung der besonderen Kompetenzen des Ressorts Äusseres im Ausland;
- d) sie leiten und koordinieren die Geschäftstätigkeit in den ihnen zugeordneten Amtsstellen und sorgen für die Zusammenarbeit zwischen den Amtsstellen;
- e) sie planen die längerfristige Tätigkeit in ihrem Geschäftsbereich und unterbreiten der Kollegialregierung Anträge über die längerfristigen Zielsetzungen;
- f) sie wirken bei der Erstellung und Einhaltung des Voranschlages und der Verpflichtungskredite mit;
- g) sie informieren die Regierung laufend über die wichtigsten Entwicklungen in ihrem Geschäftsbereich;
- h) sie führen die unmittelbare Verwaltungsaufsicht über die Amtsstellen, Kommissionen und Beiräte, die in ihrem Geschäftsbereich tätig sind.

Art. 3

Finanzielle Kompetenzen der Ressorts

Die Ressortinhaber sind ermächtigt, vom Landtag im Rahmen des Voranschlages bewilligte Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum Betrag von 30 000 Franken zu verwenden oder zur Verwendung freizugeben, sofern es sich um allgemeine Verwaltungs-, Betriebs-, Unterhalts- oder sonstige Kosten handelt, welche zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf die Aufgaben im Investitionsbereich, soweit das Projekt- oder Anschaffungsvorhaben von der Regierung grundsätzlich genehmigt wurde und die budgetmässige Deckung der Ausgaben gewährleistet ist.

Art. 4

Kompetenzen der Ressorts gegenüber Amtsstellen

1) Die Ressortinhaber leiten den Geschäftsgang jener Amtsstellen, für die sie nach Geschäftsverteilung und Ressortplan zuständig sind (Art. 9 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates). Sie erteilen die erforderlichen Weisungen, soweit nicht einzelne Geschäfte den Amtsstellen zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Der Erlass von Verwaltungsverordnungen, Dienstanweisungen und Instruktionen durch die Kollegialregierung im Sinne der verfassungsmässigen Bestimmungen bleibt unberührt von der Kompetenzzuweisung an Ressorts und Amtsstellen.

2) Die Ressortinhaber sind die Vorgesetzten der Staatsangestellten, welche mit der Besorgung von Aufgaben im Geschäftsbereich ihrer Ressorts tätig sind. Über die Zielvorgaben an die Amtsstellenleiter legen sie die übergeordneten Aufgaben der Amtsstellen fest.

Art. 5

Kompetenzen der Ressorts gegenüber Kommissionen und Beiräten

Die Ressortinhaber beaufsichtigen den Geschäftsgang jener Kommissionen und Beiräte, welche Aufgaben im Geschäftsbereich ihrer Ressorts erfüllen.

Art. 6

Weisungsrecht und Weisungspflicht der Ressorts

Die Ressortinhaber sind berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Weisungen an Staatsangestellte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem Ressortbereich nötig ist.

Art. 7

Aufsichtspflicht der Ressorts

1) Alle Amtsstellen unterstehen unbeschadet des Weisungsrechtes der Ressortinhaber der Aufsicht der Kollegialregierung. Die Aufsicht wird unter Vorbehalt der besonderen Befugnisse des Regierungschefs durch den nach Geschäftsverteilung und Ressortplan zuständigen Ressortinhaber wahrgenommen.

2) Die Aufsichtspflicht der Ressortinhaber beinhaltet die Prüfung der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Raschheit und Einfachheit der Erfüllung der Aufgaben.

3) Die Aufsicht ist mit geeigneten Mitteln wahrzunehmen. Die Ressortinhaber sind berechtigt und, wenn es im Einzelfall notwendig ist, verpflichtet, Einsicht in Akten der Amtsstellen zu nehmen. Sie führen regelmässig Besprechungen mit den Amtsstellenleitern durch und lassen sich über den Geschäftsgang Bericht erstatten. Zu den Besprechungen können sie auch andere Staatsangestellte beiziehen.

II. Ressortplan

Art. 8

Zahl der Ressorts

Die ressortmässig zu behandelnden Geschäfte werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf 15 Ressorts verteilt. Die Zuteilung der Ressorts an den Regierungschef und die weiteren Regierungsmitglieder erfolgt durch Regierungsbeschluss.

Art. 9

Ressort Präsidium

Dem Ressort Präsidium werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Allgemeine Landespolitik:
 - 1.1 Verfassung
 - 1.2 Landtag
 - 1.3 Staat und Kirche
2. Führung allgemein:
 - 2.1 Führung der Regierung
 - 2.2 Personalführung (Personal- und Besoldungsangelegenheiten, einschliesslich Pensionsversicherung)
 - 2.3 Corporate Governance, einschliesslich Bestellung von Kommissionen, Beiräten, Stiftungsräten und Verwaltungsräten
 - 2.4 Statistik
 - 2.5 Protokoll
 - 2.6 Zukunftsbüro
3. Organisation allgemein:
 - 3.1 Verwaltungsorganisation
 - 3.2 Organisationsentwicklung
 - 3.3 EDV und Informatik
 - 3.4 Öffentliches Beschaffungswesen
4. Strategische Führung und Koordination:
 - 4.1 Internationale Beziehungen und Verhandlungen sowie Koordination EWR
 - 4.2 Projekt Futuro (Vision Liechtenstein)
 - 4.3 Finanzplatz- und Finanzmarktpolitik
5. Kommunikation und Information:
 - 5.1 Kommunikation und Information allgemein
 - 5.2 Presse-, Radio- und Fernsehinformation
 - 5.3 Liechtensteinbild
 - 5.4 Landeskanal
 - 5.5 Information vor Wahlen und Abstimmungen
 - 5.6 Kundmachungen

5.7 E-Government und Internet

Art. 10

Ressort Äusseres

Dem Ressort Äusseres werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes und Ordnung seiner völkerrechtlichen Beziehungen
2. Bilaterale Beziehungen:
 - 2.1 Bilaterale Zusammenarbeit
 - 2.2 Diplomatische und konsularische Beziehungen
3. Multilaterale Beziehungen:
 - 3.1 Europäische Zusammenarbeit, insbesondere Europarat, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Europäischer Wirtschaftsraum, Europäische Freihandelsassoziation, Europäische Patentorganisation, Europäische Fernmeldesatellitenorganisation, Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 - 3.2 Internationale Zusammenarbeit, insbesondere Organisation der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen und Sonderorgane, Welthandelsorganisation, Internationale Fernmeldesatellitenorganisation
4. Grenzüberschreitende (regionale) Zusammenarbeit
5. Staatsverträge und internationale Übereinkommen
6. Internationale humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung:
 - 6.1 Not- und Wiederaufbauhilfe⁵
 - 6.2 Internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe⁶
 - 6.3 Entwicklungszusammenarbeit⁷
7. Menschenrechte (Menschenrechtspolitik)

Art. 11

Ressort Inneres

Dem Ressort Inneres werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Landes- und Gemeindebürgerrecht
2. Politische Volksrechte:

- 2.1 Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene
- 2.2 Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene
- 3. Zivilstandswesen
- 4. Gemeinden:
 - 4.1 Organisation
 - 4.2 Aufsicht
 - 4.3 Grundverkehr und Grundstücksschätzungen
- 5. Wappen, Landesfarben
- 6. Schutz nationaler Bezeichnungen
- 7. Sicherheitswesen des Landes und der Gemeinden:
 - 7.1 Staatsschutz
 - 7.2 Landes- und Gemeindepolizei
 - 7.3 Versammlungspolizei, Polizeistunde
 - 7.4 Waffen, Munition
 - 7.5 Uniformen
- 8. Bevölkerungsschutz, Rettungswesen:
 - 8.1 Landesführungsstab
 - 8.2 Rettungs- und Hilfsdienste
 - 8.3 Schutzräume
 - 8.4 Wirtschaftliche Landesversorgung
 - 8.5 Wasserbau⁸
 - 8.6 Hang- und Rutschsanierung⁹
 - 8.7 Rüfeverbauung¹⁰
 - 8.8 Rheinschutzbauten¹¹
- 9. Heimatschriften
- 10. Ausländerrecht:
 - 10.1 Fremdenpolizei
 - 10.2 Personenverkehr
 - 10.3 Flüchtlinge
 - 10.4 Internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe¹²
 - 10.5 Integration von Ausländern¹³

Art. 12

Ressort Bildung

Dem Ressort Bildung werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Bildungsplanung, Bildungsinformation
2. Kindergarten
3. Primarschulen
4. Sekundarschulen:
 - 4.1 Oberschulen
 - 4.2 Realschulen
 - 4.3 Gymnasium
5. Privatschulen
6. Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulinstitute
7. Musikschule, Kunstschule
8. Berufsberatung, Laufbahnberatung
9. Berufliche Grundausbildung, berufliche Weiterbildung
10. Ausbildungsbeihilfen: Stipendien, Darlehen, Unkostenbeiträge
11. Schulraumplanung
12. Einrichtung und Ausstattung von Schulhäusern
13. Lehrmittel, didaktische Medien
14. Lehrer: Dienstrecht, Besoldung, Aus- und Weiterbildung
15. Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung
16. Internationale Bildungsprogramme
17. Erwachsenenbildung¹⁴

Art. 13

Ressort Familie und Chancengleichheit

Dem Ressort Familie und Chancengleichheit werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Familienpolitik
2. Familienpolitische Massnahmen
3. Kinder- und Jugendpolitik:
 - 3.1 Kinder- und Jugendförderung

- 3.2 Kinder- und Jugendschutz
- 3.3 Kinder- und Jugendhilfe
- 4. Jugendvereine und Jugendverbände
- 5. Gleichstellung von Frau und Mann
- 6. Chancengleichheit

Art. 14

Ressort Kultur

Dem Ressort Kultur werden folgende Geschäfte zugeteilt:

- 1. Kulturförderung
- 2. Aufgehoben¹⁵
- 3. Museen
- 4. Briefmarken
- 5. Landesarchiv
- 6. Bibliothekswesen
- 7. Denkmalschutz
- 8. Kulturgüterschutz
- 9. Immunitätsklärung betreffend Kulturgut

Art. 15

Ressort Sport

Dem Ressort Sport werden folgende Geschäfte zugeteilt:

- 1. Sportkommission
- 2. Breiten-, Leistungs- und Spitzensport
- 3. Sportverbände und Sportvereine
- 4. Organisation "Jugend + Sport"
- 5. Schulsport
- 6. Behindertensport
- 7. Seniorensport

Art. 16

Ressort Finanzen

Dem Ressort Finanzen werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Landesvoranschlag, Landesrechnung, Finanzplanung
2. Buchhaltungs- und Zahlungswesen des Landes
3. Beteiligung des Landes an Unternehmen
4. Aufnahme von langfristigem Fremdkapital
5. Steuern, Abgaben und Gebühren
6. Zollabgaben
7. Finanzausgleich und Steueranteile der Gemeinden
8. Subventionskontrolle
9. Finanzielle Überwachung von Fonds und öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen
11. Verwaltung des Landesvermögens
12. Finanzmarktrecht
13. Wohnbauförderung und Mietbeiträge

Art. 17

Ressort Gesundheit

Dem Ressort Gesundheit werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Allgemeine Gesundheitspolitik
2. Gesundheitsförderung und Prävention
3. Spitalwesen:
 - 3.1 Liechtensteinisches Landesspital
 - 3.2 Vertragsspitäler
4. Humansanitätswesen
5. Lebensmittelpolizei
6. Arzneimittel
7. Veterinärwesen
8. Tierschutz
9. Eichwesen
10. Krankenversicherung

11. Unfallversicherung

12. Suchtfragen

Art. 18

Ressort Soziales

Dem Ressort Soziales werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Allgemeine Sozialpolitik
2. Sozialversicherung (1. Säule):
 - 2.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung
 - 2.2 Invalidenversicherung
 - 2.3 Familienausgleichskasse
3. Ergänzungsleistungen
4. Sozialhilfe
5. Altershilfe:
 - 5.1 Stationäre Pflege
 - 5.2 Ambulante Pflege und Dienstleistungen
6. Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Art. 19

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

Dem Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Umweltschutz:
 - 1.1 Gewässerschutz
 - 1.2 Wassernutzung, Abwasser
 - 1.3 Fischerei
 - 1.4 Luftreinhaltung, Emissionshandel
 - 1.5 Lärmschutz
 - 1.6 Bodenschutz
 - 1.7 Abfallbewirtschaftung
 - 1.8 Gifte und umweltgefährdende Stoffe
 - 1.9 Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Raum:

- 2.1 Landesplanung
- 2.2 Nutzungsordnung der Gemeinden
- 3. Landwirtschaft:
 - 3.1 Förderung der Land- und Alpwirtschaft
 - 3.2 Bodenverbesserungen
 - 3.3 Landwirtschaftliches Bauwesen
- 4. Wald, Natur und Landschaft:
 - 4.1 Waldwirtschaft
 - 4.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 4.3 Klima, meteorologische Daten
 - 4.4 Berggebietssanierung
 - 4.5 Jagd

Art. 20

Ressort Wirtschaft

Dem Ressort Wirtschaft werden folgende Geschäfte zugeteilt:

- 1. Allgemeine Wirtschaftspolitik
- 2. Wirtschaftliche Zusammenarbeit:
 - 2.1 Bilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - 2.2 Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - 2.3 Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit
- 3. Industrielle sowie gewerbliche Forschung und Entwicklung
- 4. Förderung von Industrie und Gewerbe
- 5. Gewerberecht, Gewerbepolizei
- 6. Handel und Transport:
 - 6.1 Wettbewerbsrecht
 - 6.2 Marktüberwachung
 - 6.3 Gewerblicher Transport
 - 6.4 Geistiges Eigentum
 - 6.5 Konsumentenschutz
- 7. Arbeitsrecht, Arbeitnehmerschutz
- 8. Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung

- 9. Energie
- 10. Tourismus
- 11. Betriebliche Personalvorsorge
- 12. Arbeitslosenversicherung
- 13. Lotterie und Spielbanken
- 14. Post
- 15. Medien:
 - 15.1 Radio
 - 15.2 Fernsehen
 - 15.3 Multimedia
 - 15.4 Medienförderung
- 16. Elektronische Kommunikation:
 - 16.1 Internationale Aspekte
 - 16.2 Regulierung
 - 16.3 Universaldienste
 - 16.4 Infrastruktur
 - 16.5 Netzfragen

Art. 21

Ressort Verkehr

Dem Ressort Verkehr werden folgende Geschäfte zugeteilt:

- 1. Verkehrsplanung
- 2. Betriebliches Mobilitätsmanagement
- 3. Öffentlicher Verkehr
- 4. Strassenverkehr:
 - 4.1 Motorfahrzeugkontrolle
 - 4.2 Administrativmassnahmen
 - 4.3 Signalisation
- 5. Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehr

Art. 22

Ressort Justiz

Dem Ressort Justiz werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Zivilrecht, einschliesslich Personen- und Gesellschaftsrecht
2. Strafrecht
3. Exekutions-, Nachlass- und Konkursrecht
4. Verfahrensrecht
5. Mediation
6. Datenschutz
7. Rechtshilfe, Aus- und Durchlieferung
8. Strafvollzug
9. Aufgehoben¹⁶
10. Opferhilfe
11. Amtshaftung
12. Justizverwaltung:
 - 12.1 Gerichtsorganisationsrecht und damit verbundenes Verfahrensrecht
 - 12.2 Überwachung des Geschäftsganges der ordentlichen Gerichte gemäss Art. 93 der Verfassung
 - 12.3 Richterdienstsachen
 - 12.4 Staatsanwaltschaft

Art. 23

Ressort Bau

Dem Ressort Bau werden folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Allgemeine Fragen des Bauwesens
2. Baurecht
3. Staatliche Bauten und Anlagen:
 - 3.1 Planung
 - 3.2 Bau
 - 3.3 Unterhalt
4. Energieberatung im Bau
5. Brandschutz und Feuerpolizei

6. Aufzugs- und Blitzschutzanlagen
7. Öffentliche Strassen, Wege und Brücken
8. Aufgehoben¹⁷
9. Aufgehoben¹⁸
10. Aufgehoben¹⁹
11. Aufgehoben²⁰
12. Seilbahnen, Skilifte
13. Landesvermessung und Landesgrenzen
14. Landerwerb
15. Enteignungen
16. Bausubventionen
17. Salzmonopol

III. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 21. April 2005 über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung, LGBL. 2005 Nr. 79;
- b) Verordnung vom 30. Januar 2007 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung, LGBL. 2007 Nr. 25;
- c) Verordnung vom 21. August 2007 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung, LGBL. 2007 Nr. 218;
- d) Verordnung vom 27. November 2007 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung, LGBL. 2007 Nr. 311;
- e) Verordnung vom 24. Juni 2008 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung, LGBL. 2008 Nr. 158.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. März 2009 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 101
-
- 2 LR 172.011
-
- 3 LR 611.0
-
- 4 Art. 10 Ziff. 6 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 5 Art. 10 Ziff. 6.1 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 6 Art. 10 Ziff. 6.2 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 7 Art. 10 Ziff. 6.3 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 8 Art. 11 Ziff. 8.5 eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 9 Art. 11 Ziff. 8.6 eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 10 Art. 11 Ziff. 8.7 eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 11 Art. 11 Ziff. 8.8 eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 12 Art. 11 Ziff. 10.4 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 13 Art. 11 Ziff. 10.5 eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 14 Art. 12 Ziff. 17 eingefügt durch [LGBL. 2009 Nr. 171.](#)
-
- 15 Art. 14 Ziff. 2 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 171.](#)
-
- 16 Art. 22 Ziff. 9 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 171.](#)
-
- 17 Art. 23 Ziff. 8 aufgehoben durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 18 Art. 23 Ziff. 9 aufgehoben durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 19 Art. 23 Ziff. 10 aufgehoben durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-
- 20 Art. 23 Ziff. 11 aufgehoben durch [LGBL. 2011 Nr. 18.](#)
-